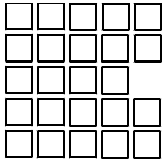


VERORDNUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER DAS ANBRINGEN VON ANSCHLÄGEN UND PLAKATEN UND ÜBER DARSTELLUNGEN DURCH BILDWERFER (PLAKATIERUNGSVERORDNUNG)

§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen.....	2
§ 2 Ausnahmen.....	2
§ 3 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht	3
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer	3
Anlage zu § 2 Abs. 2.....	3



VERORDNUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER DAS ANBRINGEN VON ANSCHLÄGEN UND PLAKATEN UND ÜBER DARSTELLUNGEN DURCH BILDWERFER (PLAKATIERUNGSVERORDNUNG)

Vom 25. Juli 1997 i.d.F. vom 07.10.2002/In-Kraft-Treten am 18. Oktober 2002
(Amtsblatt Nr. 16 vom 31. Juli 1997 und Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 17. Oktober 2002)

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Erlangen zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -stände sowie in Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Erlangen vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

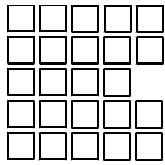
§ 2 Ausnahmen

(1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 44 Tagen vor dem Wahltermin sowie bis zu 14 Tagen vor konkreten Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen oder anbringen lassen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der 44 Tage vor dem Abstimmungstermin.

(2) Bei Anschlägen, die gemäß Abs. 1 Satz 1 vor konkreten Veranstaltungen zugelassen sind, wird die Anzahl der bewegliche Plakatstände auf jeweils 15 Standorte pro Partei und Wählergruppe begrenzt, soweit diese im Bereich der Innenstadt angebracht werden. Der Innenstadtbereich ist aus der Anlage zu dieser Vorschrift ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

(4) Die Stadt kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.



§ 3 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht

Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person zu benennen. Die Anschläge sind nach dem Ereignis bzw. nach Ablauf der festgesetzten Frist unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen zu entfernen. Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Abs. 1 und ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes bzw. einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder vom Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wurde, unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand (§ 2 Abs. 1 bis Abs. 3) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 2 Abs. 4) erteilt ist,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
3. entgegen § 3 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie nicht fristgerecht entfernt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Anlage zu § 2 Abs. 2

der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Redaktionelle Anmerkung: **Die ausgefertigte Anlage besteht aus einem nicht internettauglichen Plan, der im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften eingesehen werden kann. Hilfsweise ist besagter Innenstadtbereich im eingestellten Stadtplanausschnitt ersichtlich.**

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Plakatierung Werbeanlagen Anschläge Öffentlichkeit Zettel Schriften Tafeln
Autor: Rechtsamt (Herausgeber)
Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]